

Die Gemeinde Marklkofen erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (BayRS 2020-1-1-I) und des Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I) geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) folgende

SATZUNG

ÜBER STRASSEN BENENNUNG UND HAUSNUMMERIERUNG

A. Straßennamen und –beschilderung

§ 1

Die Namen der Straßenzüge werden von der Gemeinde bestimmt.

§ 2

Die Straßennamen- und Hinweisschilder werden auf Kosten der Gemeinde beschafft, angebracht und unterhalten.

§ 3

Die Grundstückseigentümer und die sonst an einem Grundstück dinglich zur Nutzung Berechtigten sowie deren bevollmächtigte Vertreter müssen dulden, dass an ihren Häusern oder auf ihren Grundstücken Straßennamen- oder Hinweisschilder angebracht oder aufgestellt werden.

B. Hausnummerierung

§ 4

- (1) Jedes bebaubare Grundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden.
Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bewohnbare Gebäude (Anbauten und dergl.), erhält jedes eine eigene Hausnummer. Dies trifft auch auf Gebäude zu, welche eine Einheit bilden, aber über mehrere Hauseingänge verfügen, weil das Gebäude an verschiedene Parteien vermietet ist.
- (2) Für Grundstücke mit geringfügigen Bauwerken, die ausschließlich anderen als Wohnzwecken dienen, oder für einzelne solcher Bauwerke werden Hausnummern erteilt, wenn für die Postzustellung oder sonst wie ein öffentliches Interesse oder Bedürfnis besteht.

- (3) Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummernschilder bestimmen.
Dem Eigentümer des Gebäudes bzw. des Grundstückes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 5

- (1) Die Hausnummernschilder werden grundsätzlich von der Gemeinde auf Kosten des jeweiligen Eigentümers beschafft und angebracht.
- (2) Der Eigentümer ist auch dann zur Kostentragung verpflichtet, wenn für die Gemeinde die Notwendigkeit besteht, die bestehende Hausnummerierung zu ändern; es sei denn, die Umnummerierung beruht auf einem Fehler der Gemeinde.
- (3) Der jeweilige Eigentümer hat die Hausnummer ordnungsgemäß auf seine Kosten zu unterhalten.
Schwer leserlich oder unleserlich gewordene Schilder sind zu erneuern. Bei notwendiger Erneuerung wird der Eigentümer von der Gemeinde schriftlich dazu aufgefordert.
- (4) Kommt der Eigentümer seiner Verpflichtung nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche auf seine Kosten veranlassen.

§ 6

- (1) Die Hausnummer muß an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, soll das Schild unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Türoberkante angebracht werden. Falls Hauseingänge nicht an der Straße liegen, ist die Hausnummer an der nächstliegenden Gebäudeecke zur Straßenseite hin anzubringen.
- (2) Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der Straße oder befinden sich Hauseingänge rückwärts, so kann den Eigentümern zur Auflage gemacht werden, an geeigneter Stelle an oder nächst der Straße auf ihre Kosten ein Hinweisschild aufzustellen oder anbringen zu lassen.
- (3) Die Schilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf insbesondere nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder, Schutzdächer und dergl. behindert werden.
- (4) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit oder Auffindung, geboten ist.
- (5) Ist es zur Anbringung oder Aufstellung eines Hinweisschildes notwendig, ein fremdes Grundstück zu benützen oder zu betreten, so muß der Eigentümer bzw. dinglich Berechtigte des fremden Gebäudes oder Grundstückes dies dulden.

§ 7

- (1) Im Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung der Hausnummerierung ist das von der Gemeinde festgelegte Nummernschild zu verwenden. Abweichungen in besonders gelagerten Fällen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.

§ 8

- (1) Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB. Die obliegenden Verpflichtungen treffen bei einer Vermietung oder Verpachtung auch die jeweiligen Mieter oder Pächter.

C. Zwangsmaßnahmen

§ 9

Handelt der Verpflichtete den Bestimmungen dieser Satzung zuwider, so kann die Gemeinde nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Ablauf einer Frist von 2 Wochen die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Säumigen vornehmen lassen.

§ 10

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Straßenbenennung und Hausnummerierung vom 24. August 1972 außer Kraft gesetzt.

Marklkofen, den 16. Mai 1991

gez.

Gangkofner
1. Bürgermeister